

Vollzug der Wasserhaushaltsgesetze;

Ermittlung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1622/7 der Gemarkung Rudelstetten in die Wörnitz (Einleitungsstelle bei Fluss-km 32,965) hier: Antrag auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Erhöhung der Parameter Trockenwetterabfluss und Mischwasserabfluss sowie Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge

Schluszbekanntmachung:

Der Abwasserzweckverband Mittlere Wörnitz erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 19.09.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.12.2011, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1622/7 der Gemarkung Rudelstetten in die Wörnitz, befristet bis 31.12.2025. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Wörnitz durch das Einleiten von behandeltem Abwasser enthält Parameter für den Trockenwetterabfluss und den Mischwasserabfluss. Der Parameter Trockenwetterabfluss wurde mit 324 m³/Stunde und der Mischwasserabfluss mit 648 m³/Stunde festgesetzt. Weiterhin wurde die Jahresschmutzwassermenge mit Bescheid vom 28.02.2011 auf 1.350.000 m³ festgelegt.

Mit Schreiben vom 18.02.2021 beantragte der Abwasserzweckverband Mittlere Wörnitz die Änderung der bestehenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.09.2005 des Landratsamtes Donau-Ries in Bezug auf den maximalen Trockenwetter- und Mischwasserabfluss in m³/Stunde sowie der Jahresschmutzwassermenge. Der Trockenwetterabfluss in m³/Tag ändert sich nicht. Die Änderung der Abflusswerte sowie der Jahresschmutzwassermenge wird durch den Anschluss der Gemeinde Fünfstetten an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz erforderlich.

Das Vorhaben des Abwasserzweckverbandes Mittlere Wörnitz beinhaltet die Änderung einer **Gewässerbenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- **Änderung der gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von behandeltem Abwasser (hier: höhere Abflusswerte und Jahresschmutzwassermenge), entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Änderung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde, gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wurde beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, durchgeführt.

Das Landratsamt Donau-Ries hat in diesem Verfahren mit Datum vom 09.09.2022 den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid erlassen.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes liegt die Bescheidausfertigung, sowie die dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom 25.01.2023 bis 09.02.2023 bei der Gemeindeverwaltung Alerheim, Fessenheimer Straße 8, 86733 Alerheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Alerheim, den 24.01.2023

Gemeinde Alerheim

Alexander Joas

1. Bürgermeister